

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Herstellung und Verbesserung der Neuen Poststraße

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), des § 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.4.2005 (GV NRW S. 488), alle Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung und des § 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Kreisstadt Siegburg vom 01.07.1983, 1. Änderung vom 12.12.1986, hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 23.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Verbesserung der niveaugleichen öffentlichen Verkehrsfläche in der Neuen Poststraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der vorteilhabenden Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Abschnittbildung

Der beitragsfähige Aufwand wird

- für den Abschnitt von Bahnhofstraße bis einschließlich Hausgrundstücke 4-8 (Mischfläche) und
- für den Abschnitt von Hausgrundstück 4-8 bis Europaplatz (Fußgängergeschäftsstraße)

selbständig ermittelt und auf die durch den jeweiligen Abschnitt vorteilhabenden Grundstücke verteilt.

§ 3 Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für den Abschnitt der Mischfläche mit 30 v. H. festgesetzt, eine Begrenzung der anrechenbaren Breite entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für den Abschnitt der Fußgängergeschäftsstraße mit 50 v. H. festgesetzt, eine Begrenzung der anrechenbaren Breite entfällt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2004 (Beginn der Straßenbaumaßnahme) in Kraft.

§ 5 Überleitungsvorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Kreisstadt Siegburg vom 01.07.1983, 1. Änderung 12.12.1986, soweit sie durch diese Satzung nicht geändert werden.

Siegburg, den 05.04.2006

Franz Huhn,
Bürgermeister